

Resümee

Bei einer Gesamtbetrachtung besteht im deutschen Recht seit der 9. GWB-Novelle ein dezidiertes Offenlegungssystem für Kronzeugeninformationen. Informationen von Kronzeugen sind absolut vor einer Offenlegung geschützt, wenn sie eigens für die Kooperation erstellt und an die Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden (Kronzeugenerklärung). Andere Informationen von Kronzeugen – sog. bereits bestehenden Kronzeugeninformationen – sind nur im vorprozessualen Stadium vor einem unmittelbaren Zugriff geschützt, soweit sie sich im Besitz der Wettbewerbsbehörde befinden. Wenn die Informationen an den Kronzeugen nach Beendigung des Verfahrens zurückgegeben wurden, steht dem Inhaber des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs dagegen grundsätzlich ein Anspruch auf Offenlegung zu. Nach Rechtshängigkeit einer Schadensersatzklage oder einer Herausgabeklage kann der Kläger zudem die Wettbewerbsbehörde um Offenlegung bereits bestehender Kronzeugeninformationen ersuchen. Ein Zugriff auf diese bereits bestehenden Kronzeugeninformationen reicht aber im Ergebnis nicht aus, um das Informationsbedürfnis der Geschädigten zu befriedigen. Kartellanten werden auch in Zukunft versuchen, so wenig Beweismittel wie möglich zu hinterlassen. Es ist daher anzunehmen, dass wesentliche Kronzeugeninformationen im deutschen Recht auch nach der 9. GWB-Novelle einem Zugriff durch Schadensersatzkläger entzogen sind. Das Risiko eines Effektivitätsverlusts für die Kronzeugenprogramme des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission ist vor diesem Hintergrund für das deutsche Recht als gering anzusehen.

Im europäischen Recht steht der Zugriff auf Kronzeugeninformationen der Europäischen Kommission – außerhalb der Richtlinie 2014/104/EU – unter dem Vorbehalt einer Einzelfallabwägung. Ein vergleichbarer (ausdrücklicher) Offenlegungsschutz für bestimmte Kronzeugeninformationen wie im deutschen Recht besteht nicht. Dennoch sind Kronzeugeninformationen im Ergebnis grundsätzlich vor einem Informationszugriff durch Schadensersatzkläger geschützt. Die Rechtsprechung der europäischen Gerichte hat für Kartellverfahrensakte eine Vermutung dahingehend entwickelt, dass der Schutz geschäftlicher Interessen und der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten im Kartellrecht durch eine Offenlegung von Dokumenten aus der Kartellverfahrensakte beeinträchtigt wird. Antragstellern wird es nur in seltenen

Ausnahmefällen gelingen, diese Vermutung der Beeinträchtigung zu widerlegen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse am Dokumentenzugang darzulegen. Wie im deutschen Recht ist daher das Risiko einer Offenlegung von Kronzeugeninformationen und einer Verwendung dieser Informationen in Schadensersatzklagen als gering anzusehen.

Auch im amerikanischen Recht sind Kronzeugeninformationen grundsätzlich vor einem Informationszugriff geschützt. Im vorprozessualen Stadium sind diese einem Zugriff beim Department of Justice durch verschiedene Ausnahmetatbestände des FOIA entzogen. Nach Rechtshängigkeit einer Schadensersatzklage kann sich das Department of Justice auf verschiedene *privileges* berufen, um eine Offenlegung zu verweigern. Dem Kronzeugen selbst stehen nach Rechtshängigkeit dagegen keine besonderen *privileges* zu. Er kann sich – wie andere Kartellbeteiligte auch – nur auf die allgemein geltenden *privileges* berufen oder eine *protective order* beantragen. Im Gegensatz zum deutschen und zum europäischen Recht besteht im amerikanischen Recht jedoch durch die Möglichkeit, Haftungsprivilegierungen zu erreichen, ein Anreiz für den Kronzeugen, mit Geschädigten zu kooperieren und ihnen Informationen zu übermitteln. Das Risiko eines Effektivitätsverlusts für Kronzeugenprogramme ist daher für das amerikanische Recht als noch geringer anzusehen als im deutschen und im europäischen Recht.

Überschaut man die vorstehenden Kapitel, hat die vorliegende Untersuchung im Ergebnis gezeigt, dass sich Kronzeugeninformationen grundsätzlich zur Substantiierung von Schadensersatzklagen eignen und Geschädigten helfen können, die Höhe ihres Schadens zu bemessen. Im deutschen, im europäischen und im amerikanischen Recht sind diese Informationen jedoch einem Informationszugriff durch Geschädigte entzogen, um die Wirksamkeit der Kronzeugenprogramme zu gewährleisten. Der Schutz der Effektivität der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung genießt somit in der Regel Vorrang vor dem Kompensationsinteresse des Einzelnen. Geschädigte können daher Kronzeugeninformationen grundsätzlich nicht nutzen, um die Informationsasymmetrie in kartellrechtlichen Schadensersatzklagen zu überwinden. Sie müssen vielmehr versuchen, eine Offenlegung von Informationen, die sie zur Substantiierung ihrer Klagen benötigen, im Verhältnis *inter partes* zu erreichen.